

Im TV vom 23.01.13 kann man nachlesen, dass im Baugebiet BU 13 die ersten Häuser errichtet werden. Auch eine neue Kita für ca. 110 Kinder sei geplant. Von den fünf neuen Gruppen seien vier Gruppen für Zwei- bis Sechsjährige vorgesehen und eine „für zehn Kinder unter drei Jahren“ (TV, ebd.). Die Stadt will dafür einen „Architekturwettbewerb“ durchführen. „Die Bewerber müssen ein nachhaltiges Energiekonzept unter Berücksichtigung regenerativer Energien entwickeln, das dem Passivhausstandard entspricht“ (TV, ebd.), heißt es in den Richtlinien der Stadt für den Wettbewerb. Soweit gibt die Stadt Trier vor, was sie im neuen Baugebiet BU 13 erwartet. Das Baugebiet BU 13 bezeichnet den dritten „von vier Realisierungsabschnitten der Entwicklungsmaßnahme „Tarforster Höhe“ – Erweiterung“ (TV, ebd.).

Unklar bleibt aber, ob die Stadt selbst ihre Hausaufgaben sorgfältig gemacht hat!? Wenn seit Jahren dermaßen große Neubaugebiete entstehen, könnte man doch erwarten, dass nicht nur für die „Erweiterung“ (TV, ebd.) der neuen Baugebiete in Tarforst ein ausgereifter „Brandschutzbedarfsplan“ ausgearbeitet worden ist, sondern auch für die übrigen Stadtteile in Trier vorliegt!? Es ist aber gerade die Frage, ob es überhaupt einen solchen „Brandschutzbedarfsplan“ für die Stadt Trier gibt? In zahlreichen anderen Städten und Kleinstädten liegen solche Pläne bereits vor. In ihnen wird aufgelistet, welche Einsatzschwerpunkte und –gefahren es jeweils gibt und wie diesen besonderen Umständen von Seiten der Feuerwehr und Einsatzkräfte entsprochen werden kann. Das Vorliegen eines solchen „Brandschutzbedarfsplan“ wäre eigentlich einmal ein Thema für eine Anfrage von einer der engagierten Fraktionen im Stadtrat! Sollte sich aber keine Fraktion dafür interessieren, dann wäre es auch möglich, dass in einer Bürgerfragestunde einmal ein besorgter Bürger beim Stadtvorstand nachfragen könnte.

Neben der Frage, ob die in der Feuerwehrverordnung von Rheinland-Pfalz vorgegebene „Einsatzgrundzeit“ von „acht Minuten“ für das neue Baugebiet eingehalten werden kann (auch dann, wenn die neue Zweitwache in Trier-Ehrang fertiggestellt worden ist), sollte in einem ausgearbeiteten „Brandschutzbedarfsplan“ für die Stadt Trier auch stehen, wie hoch die Anzahl von Feuerwehrmännern und Rettungssanitätern sein muss, um einen professionellen 24-Stunden-Dienst in Trier aufrecht zu erhalten, um damit den möglichen Gefahrenherausforderungen vor Ort gerecht werden zu können.

Neben einer „Sonderregelung“ aus dem Innenministerium in Mainz für die „Einsatzgrundzeit“, die von „acht Minuten“ – wie vorgesehen (!) – auf „10 Minuten“ in Trier erhöht wurde, obwohl auch in dieser Zeit nicht alle Wohngebiete in Trier erreicht werden können, gibt es zudem noch eine „kreative“ Trierer Lösung für die vorgegebene „Einsatzstärke“ der Hilfskräfte beim Einsatz. Zwar macht die Feuerwehrverordnung des Landes keine Angaben zur „Einsatzstärke“ eines Zuges, aber in den Musterbeschreibungen für die „Brandschutzbedarfsplanung“ werden neun verschiedene Funktionsstellen benannt (vgl. FWBP, REV. 4), die je nach Einsatz z.B. bei einem „Wohnungsbrand“ bis zu von 16 Stellen aufgestockt werden müssen (vgl. Quali-Kriterien f. Städte, S. 4). Diese Zahl ist in Trier aber unter den vorgegebenen Zeiten (13. Minuten nach Alarmierung, vgl. ebd.) nur in wenigen Stadtteilen zu erreichen. Deswegen wird die Anzahl der Besatzung für einen ordnungsgemäßen „Zug“ mit Wehrleuten der „Freiwilligen Feuerwehren vor Ort“ aufgestockt. Erst zusammen kommt man in Trier dann auf die vorgegebene Einsatzstärke, womit diese vorgegebenen Kriterien erfüllt sind. Auch hier ist die Frage, ob die „freiwilligen Wehren“ nicht nur zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr eingesetzt werden können und sollen und nicht – wie in Trier – automatisch zum vorgeschriebenen Bestand mitgerechnet werden. Immerhin betrifft dies pro Einsatz eines Zuges eine

Stärke von sechs bis sieben Einsatzkräften, die in Trier auf der Hauptwache an sich zu wenig vorhanden sind.

Aber damit nicht genug: Eine weitere organisatorische Besonderheit, lässt an der professionellen Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr in Trier begründete Zweifel aufkommen. In Trier wird ein so genannter „Springerbetrieb“ praktiziert, d.h.: Jeder macht alles! Dies hat natürlich zunächst den Vorteil einer oberflächlichen Kostenersparnis für die Stadt. Der langfristige Nachteil ist allerdings abgründig: Die Sicherheitsqualität in der Stadt nimmt dementsprechend auch rapide ab, was nicht im Interesse der Bürger/innen ist. Die Einsatzpläne für die Mannschaft werden in Trier im „wochenrhythmus“ ausgearbeitet. Man muss sich das so vorstellen: Es gibt verschiedene Funktionsstellen (d.h. spezielle Aufgabenbeschreibungen für die Feuerwehrmänner und anderen Hilfskräfte), die jeweils besetzt werden müssen, um voll einsatzfähig sein. Zum Beispiel müssen verschiedene Fahrzeuge bereitgehalten werden, die jeweils z.B. mit einem Fahrer und einem Techniker, bzw. mit einem Angriffstrupp, Schlauchtrupp und Wassertrupp von jeweils zwei Personen und einem Melder etc. pp. besetzt sein müssen (vgl. FWBP, REV. 4). Selbst das einzige Feuerwehrboot auf der Mosel muss durch die Besetzung mehrere Funktionsstellen permanent einsatzbereit gehalten werden. Zudem gibt es auch viele Kollegin/innen auf der Wache, die tagsüber im Rettungswesen mit Einsatzfahrzeugen „planmäßig“ unterwegs sind – was so gesehen ja auch gut ist, wegen der Unfallversorgung.

Problematisch wird die ganze Rechnung nur, wenn gleich mehrere Kollegen/innen auf gleich verschiedenen Einsatzfahrzeugen verteilt zur gleichen Zeit ihren Dienst versehen sollen, um so im Trierer „Springerdienst“ bereit zu stehen. Es ist ja klar, dass dies quasi notgedrungen zu Besetzungsproblemen z.B. bei den verschiedenen Funktionsstellen auf den Fahrzeugen führt. Denn wenn jemand schon im Vorhinein auf einem Rettungsfahrzeug eingesetzt ist und somit vorhersehbar den ganzen Tag beispielsweise mit seinem „Notrettungswagen“ unterwegs ist, dann kann er nicht, „wenn es brennt“ (!), gleichzeitig auch noch seine Funktionsstelle auf einem anderen Wehrfahrzeug z.B. im „Angriffstrupp“ antreten, (für das er aber – laut Wochenplan – auch noch eingeteilt wurde). – Bei aller Liebe zum Dienst und bei allem Engagement, das professionelle und ehramtliche Feuerleute gerne auf sich nehmen, ist dies beim besten Willen nicht leistbar! Wie auch soll man sich auf mehreren Funktionsstellen, auf die man eingesetzt ist, aufteilen können, wenn dies die Notfallumstände erfordern? – Dass es aber diese unvorhergesehenen Umstände durchaus geben kann, ist ebenfalls klar und genau deshalb gibt es ja auch eine professionelle Feuerwehr im 24-Stunden-Dienst in Trier. Und genau deshalb muss sogar noch eine zweite Wache in Ehrang gebaut werden (und eigentlich noch eine dritte), wengleich der Sprecher des Innenministeriums, David Freichel, diesen Schluss als schlechten Witz abtut (vgl. TV, 19,01.13).

Doch selbst wenn derzeit in Trier wieder einige Planstellen für Feuerwehrlaute von der Stadtverwaltung eingerichtet worden sind, so ist die Fluktuation in Trier hin zu anderen Städten doch auch ausgesprochen hoch. Und wer wollte es den Feuerwehrfachleuten denn verübeln, wenn sie sich bessere Arbeitsbedingungen in anderen Städten aussuchen? Aus unterrichteten Kreisen der Wehr in Trier ist zu vernehmen, dass bei einer Gesamtstärke von derzeit ca. 150 Einsatzkräften noch einmal ca. ein gutes Drittel davon aufgestockt werden müsste, damit die vorgeschriebenen Einsatzstärken für die entsprechenden Fahrzeuge und Einsätze in Trier auch erreicht werden. Nur unter diesen Umständen wären den willkürlichen „Zahlenspielen“ bei den Dienstplänen der Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte in Trier ein Ende zu setzen.

Wenn es allerdings keinen ausgearbeiteten „Brandschutzbedarfsplan“ für die Stadt Trier geben sollte, dann ist der Einsatzleitung Tür und Tor geöffnet, statt professionell zu planen, einfach nach gut Dünken von Notfall zu Notfall zu lavieren: „Et hät ja bisher immer jut gegangen“, wie nicht nur der Kölner mit seiner unerschütterlichen Frohnatur sagen würde. – Jedoch darf man sich nicht täuschen lassen.

Die „drei Trier-spezifischen Probleme“ bleiben weiterhin bestehen: 1. Die „Grundeinsatzzeit“ kann nicht eingehalten werden. 2. Die Personalplanung läuft aufgrund des „Springerprinzips“ nur auf Schmalspur. 3. Die eigenwillige Erhöhung der „Grundeinsatzzeit“ auf 10 Minuten durch das Innenministerium in Mainz erhöht unweigerlich auch die Gefahr für Leib und Leben der hochgeschulten Feuerwehreinsatzkräfte vor Ort. Wenn es zudem keinen gültigen „Brandschutzbedarfsplan“ für die Stadt Trier gibt, dann entzieht sich die Stadt stillschweigend der gegebenen Verantwortung, weil nichts „festgeschrieben“ wurde und keine entsprechenden Konsequenzen aus den gegebenen lokalen Vorgaben und Bedürfnissen vor Ort gezogen werden. Auf dem Papier läuft dann alles nach Plan, nicht aber in der Realität, auf die es im Einsatzfall aber ankommt. Während der einzelne Feuerwehrmann in seinem Tun durch Dienstvorschriften penibel reglementiert und kontrolliert wird, können seine hierarchisch höher stehenden Mitverantwortung tragenden Vorgesetzten bis hin zur Stadtverwaltung sowie zum Dezernenten und zum Stadtvorstand sich auf diese Weise möglicher Konsequenzen bestens entziehen. Der Grund dafür liegt in der vom Innenministerium bevorzugten „flexiblen Anwendung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung“ (TV, 19.01.13) gegenüber einer wörtlichen Auslegung der Gesetze von Seiten Feuerwehrgewerkschaft DFeuG, die damit die Sicherheit der Bevölkerung und ihrer eigenen Mitglieder im Einsatzfall nicht stillschweigend verwässern lassen will.

Diese Gedanken muss man sich in Bezug auf die neuen Baugebiete BU 13 auf der Tarforster Höhe aber tunlichst verkneifen: Denn wer möchte dort überhaupt „verantwortlich“ sein, wenn es – was Gott (!) behüte – einmal wirklich zu einer Notlage im Bereich der Kita – oder anderswo kommen sollte?

Dass nach Meinung des Ministeriums in Mainz „Überschreitungen der Einsatzfrist [gemeint ist hier die „Einsatzgrundzeit“, J.V.] von acht Minuten keine Schadensersatzansprüche rechtfertigen“ (TV, 19.01.13) wie der TV erst kürzlich vorsorgend betitelte, kann die Bürger/innen nicht wirklich beruhigen! Zumal dann erst recht nicht, wenn die Angaben und Interpretationen aus Mainz derart widersprüchlich daher kommen, wie in dem besagten Artikel. (vgl. dazu den Kommentar auf dieser Homepage weiter unten!) – Es ist für die politisch Verantwortlichen in Trier höchste Zeit, zu handeln!

In einem „Brandschutzbedarfsplan“, der von den Verantwortlichen der Stadt als Handlungsmaxime aufzustellen ist, heißt es interessanterweise in Bezug auf die umstrittenen „rechtlichen Grundlagen“ möglicher Verantwortung:

„Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine

ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhaftes Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen).“ (Muster-Brandschutzbedarfsplan, S. 32, Hervorhebung von mir J.V.)

Hier wird die „Verantwortung“ eindeutig auf Seiten der Verantwortlichen der Stadt gesehen, entgegen der Behauptung des Sprechers des Innenministeriums und der Überschrift im TV vom 19.01.13, wonach sich durch die „Überschreitungen der Einsatzfrist von acht Minuten keine Schadensersatzansprüche rechtfertigen“ (TV, ebd.) ließen.

[Zu diesem Widerspruch und seinen möglichen Konsequenzen vgl. auch meinen Kommentar auf dieser Homepage vom 21.01.13: Wenn die Feuerwehr zu spät kommt ...]

Es besteht Diskussions- und Aufklärungsbedarf in Trier.